



Protokoll

des ordentlichen Verbandstages 2012 des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. vom 23. bis 24. Juni 2012 in Berlin

Steigenberger Hotel Berlin, Los-Angeles-Platz 1, 10789 Berlin

Verbandstagsleitung: **Sabine Haas**
 Norbert Döring
 Thomas Gartmann

Niederschrift: Christoph Rubien

Beginn des Verbandstages: 23.06.2012 um 14.00 Uhr
Unterbrechung: 23.06.2012 um 18.41 Uhr
Fortsetzung: 24.06.2012 um 09.07 Uhr
Ende des Verbandstages: 24.06.2012 um 15.43 Uhr

I. *Eröffnung des Verbandstages*

Thomas Gartmann eröffnet den Verbandstag (VT). Er bedankt sich bei dem LTV Berlin für die Organisation. Der VT war bereits in den Jahren 1980, 1990 und 1996 in Berlin zu Gast. Er weist auf 100 Jahre Tanzsport und den Festakt am 22.09. 2012 in Berlin hin. Sabine Haas ist nunmehr seit 10 Jahren dabei und als „Neuling“ begrüßt er Norbert Döring.

Thomas Gartmann stellt er fest, dass der VT 2012 gemäß § 13 Absatz 3 der DTV-Satzung form- und fristgerecht einberufen wurde:

- Im Tanzspiegel März/2012 wurde eine vorläufige Tagesordnung nebst weiteren Informationen veröffentlicht.
- Am 08.03.2012 wurde eine Newsmeldung mit der vorläufigen Tagesordnung auf der Homepage des DTV veröffentlicht.
- Am 16.05.2012 wurde in einer Newsmeldung auf der Homepage des DTV auf die Veröffentlichung des Verbandstagsheftes einschließlich der Berichte und Anträge hingewiesen.

- Im Tanzspiegel Juni/2012 wurde auf Seite 6 auf die Veröffentlichung des Verbandstagsheftes hingewiesen.

Dagegen erheben sich ebenso wie gegen die Tonbandaufzeichnung des gesamten VT keine Einwendungen. Er bedankt sich bei Frau Dr. Ulrike Weber, der Geschäftsführerin des DTV, für die gute Vorbereitung und benennt zudem die Mitglieder des benötigten Wahlausschusses:

- Dr. Ulrike Weber
- Brigitte Seidel
- Heike Quellmalz
- Katrin Dunsch
- Ulrike Sander-Reis
- Monika Gräf
- Thorsten Süfke
- Werner Becker
- Gaby Michel-Schuck
- Philipp Feht

Auch hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Zu dem Vorschlag, die Tagesordnung (TO) dahingehend zu ändern, dass der Tagesordnungspunkt (TOP) VII. „Änderung der Satzung und Ordnungen des DTV“ vor den TOP VI. „Wahlen“ vorgezogen und die unter dem TOP IX. aufgeführten Anträge im Rahmen jeweiligen Änderungen unter dem TOP VII. behandelt werden, ergeben sich keine Einwendungen. Mit einem Vergleich zu der aktuell laufenden Fußball-EM bringt Thomas Gartmann seine Hoffnung auf einen fairen VT zum Ausdruck.

Grußworte

Der Präsident des gastgebenden Landestanzsportverbandes Berlin, Thomas Wehling, begrüßt die Delegierten und die Ehrengäste Frau Prof. Dr. Gudrun Doll-Teppe (Vizepräsidentin des Deutschen Olympischen Sportbundes DOSB) und Herrn Klaus Böger (Präsident des Landessportbundes Berlin). Auch er bezieht sich auf den Fußball und wünscht sich einen VT voller Respekt und Fairness.

Franz Allert (Präsident DTV) begrüßt die Anwesenden und lässt die Geburtsstunde des Turniertanzsportes vor 100 Jahren in Berlin Revue passieren. Mit dem General Meeting der WDSF eine Woche zuvor ebenfalls in Berlin sei die Reihe der Veranstaltungen zu diesem Jubiläum eröffnet worden. Diese werde nunmehr mit dem VT des DTV fortgesetzt und werde am 22. September mit einem großen Gala-Ball wiederum hier in Berlin ihren Abschluss finden. Er bedankt sich in diesem Zusammenhang für die Unterstützung unseres Sportes auch durch den DOSB und die Landessportbünde.

Der VT gedenkt mit einer Schweigeminute den im vergangenen Berichtszeitraum verstorbenen Persönlichkeiten: Oliver Wessel-Therhorn, Werner J. Braun, Bärbel Hannappel, Detlef Hegemann, Norbert Kalkbrenner, Uschi Riedel, Ralf Pickelmann, Vedat Oezer und Werner Franke.

Klaus Böger begrüßt die Anwesenden und berichtet von seinen persönlichen Eindrücken vom Tanzsport. Berlin sei eine Sportmetropole und daher sei hier auch viel zu erleben. Er entnehme den Wünschen und der TO, dass es ein interessanter VT werde und wünscht eine fruchtbare Tagung.

Prof. Dr. Gudrun Doll-Tepper überbringt die Grüße des DOSB und möchte die Gelegenheit nutzen, um ein paar Anmerkungen zum Thema Bildung zu machen. Der Wert des Lernens müsse in der Gesellschaft erkannt werden. Dies sei auch ein Zukunftsthema für den organisierten Sport in Deutschland. Sie stellt dem DTV ein gutes Zeugnis im Hinblick auf die konzeptionelle Arbeit daran aus und lobt die Qualität und Struktur der Ausbildungsrichtlinien als vorbildlich. Dem VT wünscht sie abschließend einen erfolgreichen Verlauf.

Ehrungen

Franz Allert nimmt zunächst die beschlossenen Ehrungen mit der Verleihung der **Ehrennadel in Silber** vor und würdigt die Auszuzeichnenden.

Hans-Günter Kalkbrenner war über 17 Jahre Kassenprüfer des DTV und übernahm 2008 nach dem plötzlichen Tod von Jürgen Funda auch die Beauftragung für das Turnierkontrollwesen.

Heinz Pfitzinger war über 20 Jahre als Ermittler im DTV-Sportgericht tätig.

Sodann würdigt Franz Allert das Lebenswerk und die Verdienste des krankheitsbedingt leider persönlich nicht anwesenden **Holger Liebsch**. Er beschreibt ihn als leidenschaftlichen Tanzsportler der seit über 30 Jahren in seinem Verein und mehr als 20 Jahre im Landestanzsportverband Rheinland-Pfalz sowie im Präsidium des DTV tätig sei. Seit 1989 ist er Präsident des LTV Rheinland-Pfalz und damit auch Mitglied im Hauptausschuss (HAS) des DTV. Außerdem war er von 1990 bis 1993 und von 1998 bis 2004 Schriftführer sowie von 2004 bis 2010 Vizepräsident im DTV-Präsidium. Dabei habe er stets ohne zu zögern Verantwortung übernommen und mit viel Erfahrung, Weitsicht und Überzeugung immer loyal und mit Herz zum Wohle unseres Sports gehandelt.

Da sich Holger Liebsch damit um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben habe, beantrage das Präsidium auch auf Anregung aus dem Kreis der Mitglieder des HAS die Ernennung von Holger Liebsch zum Ehrenmitglied. Der VT ernennt daraufhin Holger Liebsch einstimmig zum **Ehrenmitglied des DTV**.

II. Feststellung der Anwesenheit und der Stimmenzahl

Thomas Gartmann gibt die aktuelle Stimmenzahl bekannt (14.48 h):

- | | |
|-------------------|-------|
| • Präsidium | 9 |
| • Ehrenmitglieder | 0 |
| • Landesverbände | 454 |
| • Vereine | 2.567 |
| • DRBV | 30 |

| | |
|------------------|--------------|
| • DVG | 24 |
| • DTSV | 0 |
| • DVET | 1 |
| • BkT | 24 |
| • BfCW | 6 |
| • BVST | 1 |
| • Swinging World | 1 |
| • TSTV | 12 |
| | <hr/> |
| | 3.129 |

2/3 Mehrheit = 2.086 Stimmen.
Höchst mögliche Stimmenzahl: 5.330 .

III. Aussprache über die beigefügten Berichte:

Norbert Döring übernimmt die Verbandstagsleitung (14.50 h) und eröffnet die Aussprache über die Berichte.

1. des Präsidiums mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

des Präsidenten Franz Allert

Franz Allert ergänzt seinen Bericht um eine Darstellung des Annual General Meetings (AGM) der WDSF vom vergangenen Wochenende in Berlin. Dabei ging es u. a. um den Ausschluss des bisherigen russischen Mitgliedsverbandes und dessen Hintergründe. Weiterhin war die Amtsenthebung von Timo Kulczak als Vorsitzender der Athletenkommission Thema des AGM. Ihm wurde vom DTV die Möglichkeit verschafft, seinen Bericht und seine Position dem Plenum zur Kenntnis zu geben. Die als Antrag für die WDSF vorgesehene Schaffung der Möglichkeit, Tänzer, die an nicht genehmigten Turnieren teilgenommen haben, mit Durchgriff auf die nationalen Turniere sperren zu können, konnte nach intensiver Diskussion abgewendet werden. Es wird keine Sperrungen geben und alle bereits ausgesprochenen Sperrungen werden auf Antrag zurückgenommen. Das AGM 2013 in Shanghai wird sich dann erneut mit der Thematik befassen. Er weist noch darauf hin, dass mit Christoph Rubien als Vizepräsident des Disciplinary Council und mit Joachim Llambi als Sport Direktor im Präsidium der Professional Division zwei DTV-Vertreter (wieder-)gewählt wurden. Auf seinen Vorschlag hin sei zudem Ken Richards (USA) in das Präsidium der WDSF zugewählt worden.

Franz Allert trägt ergänzend zu der Problematik der vorgesehenen Erhöhung der GEMA Tarife ab 01.01.2013 vor. Diese seien so keinesfalls hinnehmbar. Gemeinsam mit dem DOSB und anderen Spitzenverbänden wie z. B. dem Deutschen Schützenbund wird hier an einer Korrektur gearbeitet. Er bittet ggf. um Unterstützung durch Übermittlung weiterer Beispielsrechnungen wie z. B. der des Grün-Gold-Club Bremen, wonach dort die Gebühren für eine Formationsmeisterschaft in der ÖVB-Arena von bisher ca. 3.000,- € auf ca. 44.000,- € steigen würden!

Weitere Fragen ergeben sich nicht.

der Vizepräsidentin Heidi Estler

Heidi Estler ergänzt ihren Bericht um die Anmerkung, dass der DOSB die lange angestrebte Anerkennung des DTSA und des Tanzsternchens im Rahmen des Deutschen Sportabzeichen-Systems ab dem 01.01.2013 ausgesprochen hat. Fragen ergeben sich nicht.

des Vizepräsidenten Rudi Meindl

Keine Ergänzung, keine Fragen.

des Schriftführers Christoph Rubien

Keine Ergänzung, keine Fragen.

des Schatzmeisters Karl-Peter Befort

Karl-Peter Befort ergänzt seinen Bericht zunächst mit der Korrektur, dass es auf Seite 20 des Verbandstagsheftes jeweils statt „DTV bzw. Tanzwelt Verlag Gewinn und Verlustrechnung zum 21.12.2010 bzw. 2011“ natürlich „...zum 31.12.2010 bzw. 2011“ heißen müsse. Weiterhin müsse im DTV Jahresabschluss per 31.12.2011 in der Gewinn- und Verlustrechnung bei den Einnahmen auf Seite 37 unter dem Punkt Sportführung IV. einmal der Betrag von 45.010,70 € gestrichen werden, da dieser doppelt aufgeführt sei. Bei den Ausgaben auf Seite 38 unter dem Punkt Verbandsführung 20. Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport sei ein Minusbetrag in Höhe von 1.680,94 € verzeichnet. Dies habe nicht anders dargestellt werden können, da hier entgegen der ersten Annahmen keine Bezuschussung erfolgen musste, sondern sogar ein Überschuss erzielt werden konnte.

Aus dem Plenum werden sodann Erläuterungen zu diversen Ausgaben bzw. Planüberschreitungen im Geschäftsjahr 2011 wie z. B. den Kosten für die Teilnahme des HAS an der GOC, für das Projekt DTV Zukunft, für Einzelreisen sowie das DTV Internet erbeten. Karl-Peter Befort erläutert die Beschlusslage, wonach die Mitglieder des HAS Eintritts- und VIP-Karten für die GOC zur Verfügung gestellt bekommen. Das Projekt DTV Zukunft sei eben mit einem höheren Aufwand verbunden gewesen, als man es vorher geplant habe. Die Einzelreisen seien den Anforderungen an das Präsidium geschuldet, welches zahlreiche repräsentative Verpflichtungen wie z. B. die Teilnahme an Jubiläen und den Deutschen Meisterschaften habe. Dass diese Kosten jedoch aus dem Ruder gelaufen seien, sei dem Präsidium bewusst und man werde sich hier um eine Korrektur bemühen. Das DTV Internet habe dem enorm gewachsenen Bereich JMD angepasst werden müssen, um die damit verbundenen Aufgaben auf der Geschäftsstelle erledigen zu können.

Auf Nachfrage wird der Preis einer Eintrittskarte bei der GOC letztlich mit 60,-- € angegeben. Die Frage danach, was dem DTV an Kosten für die Ausrichtung des AGM der WDSF entstanden seien, beantwortet Franz Allert dahingehend, dass (wie üblich) ein Teil der Kosten vom gastgebenden Verband getragen werde, die endgültigen Abrechnungen aber noch ausstehen würden. Im Haushalt sei insoweit eine

Rückstellung in Höhe von 10.000,-- € enthalten, die aber wohl nicht in vollem Umfang benötigt werden dürfte.

Weitere Wortmeldungen gelten den hohen Reisekosten. Hier verweist Franz Allert auf die Regelungen der Reisekostenordnung. Zudem gebe es manchmal sehr kurzfristige Terminierungen und dann und wann auch wieder die Notwendigkeit von Stornierungen. Auch mache die Notwendigkeit, den Beruf mit dem Ehrenamt in Einklang zu bringen, es ab und zu unmöglich, frühzeitig zu buchen. Man sei aber bemüht, diesen Etatposten wieder zurückzufahren. Aus dem Plenum kommt der Vorwurf, dass hier angesichts von Reisekosten in Höhe von 180.000,-- € Geld rausgeschmissen würde. Franz Allert stellt klar, dass es sich dabei keinesfalls nur um reine Reisekosten handeln könne, sondern wohl alle Sitzungskosten aufaddiert worden seien.

Der in dem Vorwurf mitschwingende Verdacht, das Präsidium würde hier beim Geldausgeben quasi böswillig handeln, wird ebenfalls aus dem Plenum zurückgewiesen. Der Hinweis, die Reisen würden in Vertretung der Mitglieder ehrenamtlich und nebenberuflich erfolgen und dafür gelte es dem Präsidium zu danken, wird mit Beifall bedacht.

Gleichwohl ergibt sich eine weitere Diskussion um die Frage der Einsparung von Kosten bei den Einzelreisen an der sich u. a. die Herren Schubbe, Rahn, Münster und Süfke beteiligen. Das Einsparpotential wird dabei unterschiedlich bewertet. Es wird auch auf die Kostensteigerungen bei allen Verkehrsmitteln (Auto/Bahn/ Flugzeug) gerade in der jüngeren Vergangenheit hingewiesen. Das Reisen sei bei der ehrenamtlichen Wahrnehmung der hier anstehenden Aufgaben auch eine Frage der Effizienz. Die Benutzung von Bahn statt Flugzeug sei deswegen nicht immer die bessere/günstigere Lösung.

des Sportwartes Michael Eichert

Michael Eichert ergänzt seinen Bericht um das Ergebnis der ersten WM der Senioren III S in Mons (Belgien): 3. Platz für Bernd und Monika Kiefer, 5. Platz für Oliver Luthardt und Brigitte Kessel-Döhle und 6. Platz für Wolfgang Walter und Ilse von Beyer.

der Lehrwartin Birgit von Daake

Keine Ergänzung, keine Fragen.

des Pressesprechers Daniel Reichling

Daniel Reichling ergänzt seinen Bericht um den Dank an Tobias Hock und Michael Kohnen, die seit ungefähr einem Jahr bei der Betreuung der DTV-Internetseite helfen und die Texte für die englische Version übersetzen.

des Jugendwartes Boris Exeler

Keine Ergänzung, keine Fragen.

2. der Kassenprüfer

Keine Ergänzung, keine Fragen.

3. des Sportgerichts und des Verbandsschiedsgerichts

Keine Ergänzung, keine Fragen zu beiden Berichten.

4. der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung**DRBV – DVG – BkT**

Keine Ergänzung, keine Fragen zu allen Berichten

5.- 7. Mitglieder gem. § 6 Abs. 8 der Satzung des DTV**DVET – BVST – TSTV**

Keine Ergänzung, keine Fragen zu allen Berichten.

8. der Beauftragten

Archiv

Discofox

DTSA

Film und Video

Frau im Sport

Internationale Sportkontakte

Internet

JMD

Orientalischer Tanz

Schulsport

Seniorenleistungssport

Steptanz

Turnierkontrollwesen

Vertreter der Aktiven

Wertungsrichterkontrolle

Wertungsrichterwesen

Keine Ergänzung, keine Fragen zu allen Berichten.

9. Fachausschuss für Formationen

Keine Ergänzung, keine Fragen.

| |
|--|
| IV. Entlastung des Präsidiums für das abgelaufene Geschäftsjahr |
|--|

Hans Günter Kalkbrenner bedankt sich in diesem Zusammenhang nach mehr als 17 Jahren Tätigkeit als Kassenprüfer für die ihm dabei gewährte Unterstützung und das in ihn gesetzte Vertrauen. Er erklärt, dass in den Jahren ohne VT - hier 2010 - das Präsi-

um durch den HAS entlastet werde und daher heute nur die Entlastung für das Jahr 2011 auf der Tagesordnung stehe.

Im Namen der Kassenprüfer empfiehlt er dem VT die Entlastung des Präsidiums für das Geschäftsjahr 2011. Norbert Döring fragt, ob die Entlastung en bloc für das gesamte Präsidium abgestimmt werden könne. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Das Präsidium Franz Allert, Heidi Estler, Rudolf Meindl, Christoph Rubien, Karl-Peter Befort, Michael Eichert, Birgit von Daake, Daniel Reichling, Boris Exeler – welches an der Abstimmung nicht teilnimmt – wird einstimmig entlastet.

V. Zukunft des DTV
Berichte aus den Arbeitsgruppen – vorläufiger Abschlussbericht

Sabine Haas übernimmt die Verbandstagsleitung (16.04 h) und gibt einige organisatorische Hinweise auf den weiteren Ablauf sowie die gastronomische Versorgung unter Mithilfe der Berliner Tanzsportjugend.

Sie begrüßt Frau Gabriele Freytag (Direktorin der Führungsakademie des DOSB) und Herrn Dr. Michael Rosenbaum (Unternehmensberater + Kooperationspartner).

Franz Allert bedankt sich im Namen des Präsidiums für die erteilte Entlastung und erteilt Gabriele Freytag das Wort. Sie schildert einleitend die Ausgangssituation für den durch den DTV betriebenen Prozess „Zukunft DTV“. Der DTV habe die notwendige Aufgabe, sich den veränderten Gegebenheiten anzupassen und einen effizienten Sportbetrieb zu sichern, in vorbildlicher Weise angenommen. Die Herausforderungen in Form des demographischen Wandels, der stetig wachsenden Zahl der Senioren und der Integration seien bekannt. Das Freizeitverhalten habe sich geändert und als Sportmotiv werde weniger der Wettkampfgedanke und vielmehr die Gesundheits- und Erlebnisorientierung angeführt. Bei der Nutzung neuer Medien sei der DTV schon sehr fortschrittlich. Steigende Kosten und die aktuelle Finanzsituation in Wirtschaft und Kommunen machen Finanzierungsmöglichkeiten für den Leistungssport (bis auf Fußball) immer schwerer. Hier werde das frühzeitige Erkennen von Entwicklungen für Sportverbände zur Überlebensfrage. Dabei gilt es auch in kritischer Selbstbetrachtung die Chancen und Risiken des eigenen Potentials zu durchleuchten und zu hinterfragen, was erhaltenswert und was renovierungsbedürftig sei. Der DTV habe sich dieser Aufgabe gestellt und sei auf dem besten Wege, zukunftsfähig zu werden. Dabei habe er gut daran getan, die Mitglieder auf diesem Weg mitzunehmen und sie in die Arbeit einzubinden um durch Beteiligung Akzeptanz zu erreichen. Gleichwohl seien Problembewusstsein und Veränderungsbereitschaft sowie Vertrauen in die handelnden Personen erforderlich. Am Ende müsse wie hier ein klares, umsetzbares Konzept stehen. Der DTV habe sich auf den Weg gemacht und könne hier Vorbildfunktion für andere Sportverbände übernehmen.

Franz Allert unterstreicht nochmals den von Gabriele Freytag geschilderten Hintergrund für die Notwendigkeit des Projekts und erteilt Dr. Michael Rosenbaum das Wort.

Dr. Michael Rosenbaum beschreibt den strukturierten und den methodischen Ablauf des Prozesses an, dessen Anfang Ziele wie z. B. die Positionierung als Marktführer gesetzt

wurden. Er sei zunächst wegen der Komplexität des Verbandes eher skeptisch gewesen. „Tanzsport Deutschland“ als Name sei mutig, modern und für Partner/Sponsoren interessant. Zur Finanzierung sei u. a. ein bemerkenswertes Sponsoringkonzept erarbeitet worden. Nach eigener Einschätzung stehe der DTV mit seinem Konzept sehr gut da.

In Form eines Interviews durch Gabriele Freytag werden von Franz Allert und Dr. Michael Rosenbaum die Eckpunkte und Handlungsfelder des Strategiekonzeptes des DTV beschrieben und bewertet. Der Erfolg sei jetzt maßgeblich von der Umsetzung im Verband und auch in den Vereinen abhängig. Franz Allert beschreibt die zukünftige Struktur des DTV und die Überlegungen dazu. Der Verband habe sich in der Vergangenheit in seiner Zusammensetzung erheblich verändert. Hier habe ebenso wie bei der Stärkung der Fachverbände und der Vertretung der Vereine Anpassungsbedarf bestanden.

Dr. Michael Rosenbaum sieht große Chancen für den DTV auf der Basis des konkreten Konzeptes – mit dem man im Verhältnis zu vielen anderen Verbänden einen wesentlichen Schritt weiter sei – Erfolg haben zu können.

Abschließend wird das neue Logo des DTV präsentiert.

Auf Nachfrage erklärt Rudolf Meindl, dass er deswegen nicht an dieser Gesprächsrunde teilgenommen habe, weil es sich dabei nicht um die Darstellung des Gesamtergebnisses gehandelt habe, zu dem er als Leiter der AG Marketing und Mitglied der AG Struktur seinen Beitrag geleistet habe.

VII. Änderung der Satzung und Ordnungen des DTV

Sabine Haas ruft den TOP VII. auf und erinnert daran, dass die Anträge unter dem TOP IX., die mit dem Thema Änderung der Satzung in Verbindung stehen, im Bereich der Satzungsänderung behandelt werden. Zudem liege ein Dringlichkeitsantrag des TC Rotherbaum e. V. (Hamburg) vor. In Absprache mit dem Antragsteller werde auch dieser Antrag an der thematisch und inhaltlich passenden Stelle diskutiert und zur Abstimmung gestellt werden. Sabine Haas erläutert zunächst die Formalien und zitiert dazu den § 13 Abs. 11 der Satzung des DTV. Sie nennt die Mitglieder der Satzungskommission Christoph Rubien, Norbert Döring, Wolfgang Thiel und Thomas Wehling. Sie erteilt Christoph Rubien das Wort. Dieser wird mit Unterstützung durch Thomas Wehling durch den TOP führen und die Änderungen vorstellen.

1. Antrag des HAS: Änderung der Satzung

Christoph Rubien bedankt sich zunächst ausdrücklich bei seinen Mitstreitern und skizziert die gemeinsame Arbeit als sehr harmonisch, kollegial und effektiv. Man habe es auch in dieser kleinen Gruppe bewegt und die dabei gemachten Erfahrungen zählten zu den positivsten Eindrücken seiner bisherigen Verbandsarbeit.

Der Antrag des HAS auf Änderung der Satzung ist als Gegenüberstellung zur geltenden Fassung auf den Seiten 150 ff. des Verbandstagsheftes abgedruckt. Christoph Rubien erläutert die Vorgehensweise, wonach die einzelnen Änderungen nicht durchgängig streng den Paragraphen folgend durchgegangen werden, sondern es aus dem Sachzu-

sammenhang heraus zwischendurch zu einem Hin- und Herspringen zwischen den Paragraphen kommen wird. Aufgrund der zahlreichen Änderungen sei jedoch insgesamt davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Neufassung der Satzung handele, die dann als solche am Ende auch einmal zur Abstimmung gestellt werde.

§ 1

Christoph Rubien trägt die vorgesehenen Änderungen, welche zusätzlich für alle gut lesbar an die Leinwand projiziert werden, vor und stellt ausdrücklich klar, dass sich mit der in Absatz 2 vorgesehenen Änderung. „Nach außen führt er auch die Bezeichnung Tanzsport Deutschland“ der offizielle Name des Verbandes überhaupt nicht ändere, insoweit bleibe es bei Deutscher Tanzsportverband e.V. Die zusätzliche Bezeichnung diene zunächst primär Marketing- und Sponsoringgründen. Die anschließende Diskussion dreht sich um die Streichung in Absatz 3 und führt letztlich zu der redaktionellen Änderung des Antrages dergestalt, dass in Absatz 1 Deutscher Tanzsportverband e.V. in Anführungszeichen gesetzt wird und in Absatz 2 nach dem Wort Bezeichnung ein Doppelpunkt eingefügt wird. Die Leinwandprojektion wird in die neue zu beschließende Fassung abgeändert.

Sabine Haas liest sodann die einzelnen Absätze des § 1 in der jeweils zur Abstimmung kommenden geänderten Form vor und lässt über die Änderungen abstimmen. Die Abstimmungen haben folgendes Ergebnis:

| § | Ja | Nein | Enthaltungen | Ungültig | Ergebnis |
|----------|------------|------|--------------|----------|------------|
| 1 Abs. 1 | einstimmig | | | | angenommen |
| 1 Abs. 2 | | 7 | | | angenommen |
| 1 Abs. 3 | | 27 | | | angenommen |

Es sind unverändert 3.029 Stimmen anwesend, die erforderliche 2/3-Mehrheit beträgt 2.086 Stimmen. Es ist ganz eindeutig erkennbar, dass die 2/3-Mehrheit deutlich erreicht ist. Wenn, wie hier bei § 1 Absatz 2 + 3, die Ja-Stimmen im Verhältnis zu den Nein-Stimmen und/oder Enthaltungen deutlich erkennbar die 2/3 Mehrheit darstellten, wurde mit Einverständnis des Plenums auf das Auszählen der Ja-Stimmen verzichtet.

§ 3

Christoph Rubien erläutert die Streichung der Amateurklausel in Absatz 1 auch vor dem Hintergrund der später noch zu vollziehenden Öffnung für den Professionalbereich. Klarstellend werden die Mitgliedschaften des DTV im DOSB und der WDSF angeführt. Damit werde redaktionell auch die Umbenennung der IDSF in WDSF nachvollzogen. Die in Absatz 3 gestrichene Passage sei satzungsrechtlich heute nicht mehr gefordert und für den DTV auch gegenstandslos, da es nie Anteile oder Einlagen gegeben habe, die bei Ausscheiden oder Auflösung zurück zu gewähren seien. In Absatz 5 werde nun wieder auf den NADA-Code in der jeweils gültigen Fassung verwiesen und der Absatz 6 komme neu hinzu. Auf Nachfrage erklärt Franz Allert nochmals den Hintergrund und sogar die Notwendigkeit für die Streichung der Amateurklausel wegen der immer stärker werdenden Zusammenführung von Amateuren und Profis. Die Erwähnung der Mitgliedschaft in der WDSF habe nur deklaratorische Wirkung, man sei ja nicht jetzt beigetreten, sondern sei bereits Gründungsmitglied gewesen. Eine Umbenennung habe es schon mehrfach gegeben und sollte es weitere geben, so werde man diese eben nachvollziehen müssen. Auf weitere Nachfrage macht Franz Allert deutlich, dass der DTV nach

dem Einplatzprinzip im DOSB der Spitzenverband für Tanzsport ist. Diesen Anspruch und Status gelte es hier zu manifestieren.

Sabine Haas liest sodann die einzelnen Absätze des § 3 in der jeweils zur Abstimmung kommenden geänderten Form unter Verweis auf den Abdruck auf Seite 150/151 des Verbandstagsheftes sowie die Leinwandprojektion vor. Die Abstimmungen haben folgendes Ergebnis:

| § | Ja | Nein | Enthaltungen | Ungültig | Ergebnis |
|----------|------------|------|--------------|----------|------------|
| 3 Abs. 1 | | 27 | 110 | | angenommen |
| 3 Abs. 3 | einstimmig | | | | angenommen |
| 3 Abs. 5 | einstimmig | | | | angenommen |
| 3 Abs. 6 | einstimmig | | | | angenommen |

Die Ja-Stimmen der Abstimmung zu § 3 Absatz 1 wurden mit Zustimmung des Plenums nicht ausgezählt, da die 2/3-Mehrheit ganz offensichtlich erreicht war.

Christoph Rubien begründet die Notwendigkeit, nunmehr mit den Änderungen in § 11 (Seite 158 des Verbandstagsheftes) fortzufahren, da im nächstfolgenden § 4 auf den Verbandsrat Bezug genommen werde, dieses Organ aber noch gar nicht eingeführt sei.

§ 11

Hier eröffne sich die Möglichkeit zur Diskussion über die vorgesehene neue Struktur, den neu einzuführenden Verbandsrat und den ebenfalls neu einzuführenden Länderrat. Die dahinterstehende Verschlinkung und effektivere Gestaltung der Verbandsarbeit (u. a. geringere Reise- und Übernachtungskosten) wird diskutiert. Franz Allert erklärt, dass dabei eindeutig das Ziel bestehe, grundsätzlich und regelmäßig die beiden Gremien immer zeitlich gemeinsam tagen zu lassen. Am Instanzenzug den SAS betreffend würde sich grundlegend nichts ändern, da zukünftig dann statt des HAS der Länderrat die nächste Instanz wäre.

Um dem Plenum in diesem Zusammenhang zur Vorbereitung der Beschlussfassung weitere Informationen zu vermitteln lenkt Christoph Rubien den Blick auf den § 15 (Seite 164 des Verbandstagsheftes), der bisher dem HAS gewidmet ist und zukünftig die Zusammensetzung und die Aufgaben des Verbandsrates regeln soll. Er trägt den Inhalt der Regelungen für den Verbandsrat vor. Dabei korrigiert er redaktionell den Fehler im neuen Absatz 5, wo es Verbandsrat statt Hauptausschuss heißen müsse. Korrigiert wird auch das der alte Absatz 8 dann neu zu Absatz 7 und nicht – wie falsch angegeben – zu Absatz 9 wird. Er weist ausdrücklich auf die Regelung in Absatz 6 hin, wonach die Mitglieder des Verbandsrats bei Beschlüssen, die dieser in Vertretung des VT trifft, entgegen dem im Verbandsrat (wie bisher im HAS auch) eigentlich geltenden Prinzip „one man – one vote“ mit den Stimpfaketen abstimmen, die beim Verbandstag gelten. Einzelne Nachfragen und deren Beantwortung dienen der Klarstellung insbesondere der Regelungen in § 15 Absatz 6.

Sabine Haas gibt zu bedenken, dass angesichts der Zeitplanung heute nur noch ca. 30 Minuten verbleiben und geht im Hinblick auf die jetzt zu erwartende Diskussion davon aus, dass heute keine Abstimmung mehr erfolgen wird. Christoph Rubien leitet damit zu

dem neu eingefügten § 16 auf Seite 166 des Verbandstagsheftes über. Dieser soll zukünftig die Zusammensetzung und die Aufgaben des Länderrates regeln. Er gibt den Inhalt der Regelungen insbesondere auch im Vergleich zum Verbandsrat und der unterschiedlichen Besetzung wieder. In Absatz 2 sei vorgesehen, dass der Verbandsrat jederzeit seine Zuständigkeit reklamieren und damit eine Aufgabe bzw. einen Tagesordnungspunkt des Länderrates an sich ziehen könne. Auf Nachfrage wird der Antrag zu Absatz 3 klarstellend dahingehend ergänzt, dass es heißt: „Über jede Einberufung ist auch der Verbandsrat *unter Bekanntgabe der Tagesordnung* zu informieren.“

Da es zu den beiden neu einzufügenden Gremien Verbandsrat und Länderrat keine weiteren Fragen mehr gibt, kommt Christoph Rubien wieder auf den § 11 (Seite 158 des Verbandstagsheftes) zurück, wo diese Gremien grundsätzlich aufgeführt sind. Sabine Haas erfragt ein unverbindliches Meinungsbild zu dieser Neustrukturierung. Dieses ergibt eine eindeutige Befürwortung.

Christoph Rubien erläutert sodann den neu eingefügten § 11 Absatz 2, wonach der DTV auf Beschluss des VT eigenverantwortlich handelnde Abteilungen einrichten können soll. Dies solle die Einbindung von neuen Gruppierungen ermöglichen, für die die bestehenden Möglichkeiten nicht ausreichen. Aktuell könne damit die Professional Division eingeführt werden, da es sich dabei um keinen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung (m.b.A.) und auch nicht um ein Mitglied nach § 6 Absatz 8 der Satzung handele.

In Absatz 3 seien die ständigen Ausschüsse des DTV geregelt. Neben der Umbenennung des zukünftigen Ausschusses für Sportentwicklung sei dabei insbesondere auf den vorgesehenen Wegfall des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit (AfÖ) hinzuweisen. In der Diskussion darüber wird aus dem Plenum nachdrücklich auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit und die Arbeit des Ausschusses für den DTV hingewiesen. Christoph Rubien weist zum Verständnis darauf hin, dass es damit nur um den Wegfall eines ständigen Ausschusses gehe und nicht um die Abschaffung der Öffentlichkeitsarbeit an sich. Nach Absatz 4 sei ja bei Bedarf auch die Einsetzung befristeter Ausschüsse vorgesehen. Franz Allert unterstreicht die grundsätzliche Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit, sieht jedoch viele der damit verbundenen Aufgaben ebenso gut in kleinen Arbeitsgruppen statt in dem großen Ausschuss angesiedelt. Dies könne zudem viel effizienter sein. Der Wegfall des AfÖ sei für ihn aber kein k. o.- Kriterium. Auf Nachfrage, wie der Wegfall des AfÖ zu dem Marketingkonzept des DTV passe, stellt Rudolf Meindl klar, dass der DTV zurzeit kein Marketing- sondern zunächst ein Sponsoringkonzept habe, das Marketingkonzept sei erst noch zu erarbeiten. Franz Allert stellt klar, dass die Umbenennung des Ausschusses für Sportentwicklung keine inhaltliche Änderung bedeute und sich den Begrifflichkeiten des DOSB anpasse. Eine namentliche Übereinstimmung mit der Bezeichnung des zuständigen Präsidiumsmitglieds sei dabei nicht zwangsläufig nötig.

Franz Allert wünscht doch noch heute eine Abstimmung über den § 11 unter Beibehaltung des AfÖ. Da der für heute vorgesehene Zeitpunkt der Unterbrechung des VT noch nicht erreicht ist, lässt Sabine Haas sodann über den § 11 wie im Verbandstagsheft abgedruckt und vor Ort an die Leinwand projiziert abstimmen. Den Absatz 3 liest sie mit der Änderung vor, dass unter Ziffer 4. der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit aufgeführt bleibt. Die Abstimmungen haben folgendes Ergebnis:

| § | Ja | Nein | Enthaltungen | Ungültig | Ergebnis |
|-----------|------------|------|--------------|----------|------------|
| 11 Abs. 1 | | 22 | 110 | | angenommen |
| 11 Abs. 2 | | | 146 | | angenommen |
| 11 Abs. 3 | 2.172 | 876 | 9 | | angenommen |
| 11 Abs. 4 | | 90 | 374 | | angenommen |
| 11 Abs. 5 | einstimmig | | | | angenommen |

Die Ja der Abstimmungen zu § 11 Absätze 1, 2 und 4 mussten mit Zustimmung des Plenums nicht ausgezählt werden, da die 2/3-Mehrheit ganz offensichtlich erreicht war.

Sabine Haas gibt einige organisatorische Hinweise für den Ablauf der Abendveranstaltungen. Sie teilt mit, dass auf Bitte des Präsidiums im Hinblick auf die noch zu absolvierende Tagesordnung der VT am Sonntag schon um 09.00 Uhr und nicht wie geplant erst um 10.00 Uhr fortgesetzt werde. Hiergegen erheben sich keine Einwendungen.

Der VT wird am 23.06.2012 um 18.41 Uhr unterbrochen.

Der VT wird am 24.06.2012 um 09.07 Uhr fortgesetzt.

Sabine Haas begrüßt das Plenum und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass die Fortsetzung des VT einen positiven Verlauf nehmen werde. Sie erwähnt die gelungenen Veranstaltungen am gestrigen Abend und verbindet dies mit einem Dank an den ausrichtenden LTV Berlin. Darüber hinaus beglückwünscht Sie sehr herzlich Thomas Gartmann zu seinem heutigen 50. Geburtstag und findet es sehr bemerkenswert, dass er den VT des DTV gewählt habe, um diesen Ehrentag zu begehen! Franz Allert überreicht Thomas Gartmann unter dem Beifall des Plenums ein Präsent.

Sabine Haas gibt bekannt, dass wegen der gestern kurzfristig erfolgten Vorverlegung des Beginns der Fortsetzung des VT auf 09.00 Uhr in der Zeit bis zu dem ursprünglich vorgesehenen Termin der Fortsetzung um 10.00 Uhr keine Abstimmungen erfolgen werden.

Vor diesem Hintergrund soll die Zeit zunächst für die Erläuterungen und die Diskussion zu den Änderungsanträgen den § 13 betreffend genutzt werden. Christoph Rubien erläutert dazu den Absatz 2, in welchem die dem VT obliegenden Aufgaben beschrieben werden. Die daran anschließende Diskussion ergibt gerade angesichts des noch zur Behandlung anstehenden Antrags auf Beitragserhöhung das deutliche Anliegen des Plenums, das neben der Festlegung der Grundzüge Finanzen auch die Festlegung der Mitgliedsbeiträge allein in die Zuständigkeit des VT fallen und nicht zwischendurch durch ein anderes Gremium - den Verbandsrat - wahrgenommen werden sollte. Dazu sei dieses Thema gerade auch für die Vereine, die ja nur am VT teilnehmen könnten, zu bedeutsam.

Die weiteren Änderungen beziehen sich dann nachfolgend nur auf die geänderte Nummerierung der einzelnen Absätze, die sich jeweils um eine Ziffer nach hinten verschieben. Im neuen Absatz 6 wird zudem redaktionell der Hauptausschuss in Verbandsrat geändert.

Christoph Rubien erklärt dann, dass die im neuen Absatz 7 vorgeschlagene Änderung mit derjenigen im Kontext zu sehen sei, die in Absatz 10 vorgeschlagen werde. Dort sei in Ziffer 4. eine automatische Stimmrechtsübertragung in dem Fall vorgesehen, dass dann, wenn ein ordentliches Mitglied nicht vorab bekunde, wie sein Stimmrecht auf dem VT wahrgenommen werde, die Zahl seiner Einzelmitglieder automatisch auf den Landestanzsportverband und/oder den Fachverband m. b. A. übertragen werden. Dabei könne diesem Automatismus widersprochen werden, womit die Stimmen dann ersatzlos entfallen würden. Die danach automatisch übertragenen Stimmen würden dann wie in Absatz 4 vorgesehen gewichtet.

Dies begründe sich hauptsächlich mit der in den vergangenen Jahren immer geringer werdenden Anzahl an teilnehmenden Vereinen am VT. Diese Erscheinung sei auch bei den Mitgliederversammlungen der Landestanzsportverbände sowie sogar bei denjenigen der einzelnen Vereine selbst zu betrachten. Hier gebe es ähnlich wie bei den Wahlbeteiligungen in der Politik eine gewisse Müdigkeit bzw. Verdrossenheit festzustellen und die Folge sei, dass die anstehenden Entscheidungen z. T. immer mehr sogar von Minderheiten bestimmt würden.

In der sich daran anschließenden langen und intensiven Aussprache- an der sich maßgeblich die Herren Rahn, Schubbe und Paasch beteiligen - wird von einer erheblichen Mehrheit der Redner aus dem Plenum insbesondere aus den Reihen der Vereine die Ablehnung der automatischen Stimmrechtsübertragung vertreten. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass es sich dabei um einen höchst undemokratischen Akt handeln würde. Wenn ein Mitglied - aus welchen Gründen auch immer - nicht selbst am VT teilnehmen und sich dort auch nicht vertreten lassen möchte, so sei dies mit einem Nichtwähler vergleichbar, dessen Stimme auch nicht automatisch auf irgendeine Gruppierung übertragen werde, sondern einfach weg falle. Der Wille, sich nicht an den (satzungs-) rechtlich eingeräumten Mitwirkungsmöglichkeiten beteiligen zu wollen, müsse respektiert werden. Dazu gehöre auch, dass entgegen dem Änderungsvorschlag keine separate pro-aktive Tätigkeit dahingehend verlangt werden könne, diesen Willen extra bekunden zu müssen, um erst so erreichen zu können, dass die Stimme(n) entfallen.

Nachfolgend werden die Änderungsvorschläge in § 13 von Sabine Haas zur Abstimmung gestellt. Dabei bezieht sie sich ausdrücklich auf die im Verbandstagsheft auf den Seiten 159 bis 164 abgedruckten und vor Ort an die Leinwand projizierten Fassungen der einzelnen Absätze und verliest den ergänzten Antrag zu Absatz 2, wonach gemäß der hinzuzufügenden Ziffer 5. dem VT insbesondere (auch) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge obliegt. Die aktuelle Stimmenzahl beträgt zu diesem Zeitpunkt (11.05 h) 3.139 Stimmen und die 2/3 Mehrheit damit 2.039 Stimmen. Die Abstimmungen haben folgendes Ergebnis:

| § | Ja | Nein | Enthaltungen | Ungültig | Ergebnis |
|------------|------------|------|--------------|----------|------------|
| 13 Abs. 2 | | 0 | 13 | | angenommen |
| 13 Abs. 6 | einstimmig | | | | angenommen |
| 13 Abs. 10 | 2001 | 838 | 294 | 0 | abgelehnt |

Da mit der Ablehnung der Änderung des § 13 Absatz 10 auch die Änderung des § 13 Absatz 7 nicht zum Tragen kommen kann, wird dieser Änderungsantrag zurückgezogen.

In diesem Zusammenhang werden auch die von Axel Rahn für den TC Capitol Bremerhaven (Seite 194 des Verbandstagsheftes) gestellten und begründeten Anträge auf Änderung des § 13 Absatz 6 Ziffern 1. und 2. sowie auf Streichung des § 13 Absatz 9 Ziffer 2. mit so eindeutiger Mehrheit abgelehnt, das Sabine Haas nach Rückfrage an das Plenum und den Antragsteller mit deren Zustimmung auf das Auszählen der Stimmen verzichtet.

Franz Allert beantragt daraufhin eine Unterbrechung des VT.

Der VT wird am 24.06.2012 von 11.22 Uhr bis 12.00 Uhr unterbrochen.

In Fortsetzung des VT stellt Thomas Wehling einen während der Unterbrechung gefundenen Kompromissvorschlag zur Regelung der Stimmrechtswahrnehmung auf dem VT in § 13 Absatz 10 vor, da es ansonsten mit dem vorangegangenen Abstimmungsergebnis unverändert bei den bisherigen Vorschriften bleiben würde. Dies würde jedoch den Bestrebungen der Satzungsänderungen auf Stärkung der Fachverbände m. b. A. insbesondere im Hinblick auf eine saubere Trennung der Stimmen und damit eine gerechte Gewichtung zuwider laufen. Das allseitige Anliegen der Beseitigung der vor jedem VT einsetzenden Jagd auf die Stimmrechtspakete sei damit noch nicht erreicht. Zur Lösung werde deswegen vorgeschlagen, dass zukünftig von der Systematik her ein Mitglied nur noch entscheiden können soll, dass es von einem Verband (Landestanzsportverband bzw. Fachverband m. b. A.) vertreten wird, in dem es Mitglied ist, wobei sich die Zahl der Stimmen nach den jeweils gemeldeten Mitgliederzahlen richtet. Damit könne sich aber ein Mitglied eines Fachverbandes m. B. A. nicht mehr von einem Landestanzsportverband vertreten lassen. Alle anderen Wahlmöglichkeiten (Entsendung eines Delegierten oder aber Vertretung durch einen anderen Verein des gleichen Verbandes) bleiben bestehen. Hiergegen erheben sich besonders aus dem Kreis der Mitglieder der Fachverbände m b. A. Gegenstimmen in der Form, dass man auch weiterhin wie bisher die absolute Freiheit bei der Entscheidung haben möchte, durch wen man sich ggf. auf dem VT vertreten lassen wolle.

Franz Allert gibt zu bedenken, dass sich der DTV in den vergangenen 20 Jahren in seiner Struktur erheblich verändert habe. Man sei kein Verband mehr, der ausschließlich Standard und Latein betreibe, sondern man vertrete unter dem Dach des DTV viele Tanzsportarten mit allen Vereinen. Nun gehe es darum, auch den Fachverbänden das Gewicht zu geben, welches sie im DTV haben und dies sei es ein essentieller, ernster und nachvollziehbarer Wunsch der Fachverbände. Im Moment sei das weder in der Gremienstruktur noch im VT der Fall. In diesem Zusammenhang gehe es hier um die originäre Stimmenwahrnehmung.

Christoph Rubien präsentiert und erläutert den Wortlaut der Änderungsvorschläge zu § 13 Absätze 7 und 10:

| Nr. | Fassung 2010 | Vorschlag 2012 |
|-----|--|---|
| 123 | § 13 Der Verbandstag | |
| 143 | (6) Im Verbandstag haben Sitz und Stimme: | (7) Im Verbandstag haben grundsätzlich Sitz und Stimme: |
| 144 | 1. Landestanzsportverbände und Fachverbände mit besonderer | 1. Landestanzsportverbände ... 1.1 ... für je angefangene 500 Einzel- |

| Nr. | Fassung 2010 | Vorschlag 2012 |
|------------|---|--|
| | Aufgabenstellung für je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme, | mitglieder, soweit diese nicht einem Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung zugeordnet sind , eine Stimme. 1.2 ... für je angefangene 50 Einzelmitglieder, die gemäß Absatz 10 Ziffer 2.3 zugeordnet werden, eine Stimme, |
| 145 | | 2. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung ... 2.1 ... für je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme. 2.2 ... für je angefangene 50 Einzelmitglieder eines Landestanzsportverbandes, die gemäß Absatz 10 Ziffer 2.3 zugeordnet werden, eine Stimme, |
| 146 | 2. ordentliche Mitglieder von Landestanzsportverbänden für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme, | 3. ... |
| 147 | 3. außerordentliche Mitglieder je eine Stimme, | 4. ... |
| 148 | 4. der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme, | 5. ... |
| 149 | 5. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme, die nicht übertragbar ist, | 6. ... |
| 150 | 6. Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 je eine Stimme. | 7. ... |
| 153 | (9) 1. Das Stimmrecht für jedes Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 wird durch nur einen Delegierten ausgeübt, der im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein muss. | (10) 1. Das Stimmrecht für jedes Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 wird durch nur einen Delegierten ausgeübt, der im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein muss. |
| 154 (a) | 2. Ein Delegierter eines Landestanzsportverbandes kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern seines Landestanzsportverbandes, eines ordentlichen Mitgliedes eines Landestanzsportverbandes kann das Stimmrecht für bis zu zehn ordentliche und außerordentliche Mitglieder, eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl seiner Mitglieder wahrnehmen. | 2. Ein ordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes kann sein Stimmrecht ... 2.1 ... selbst und in Vertretung für bis zu zehn weitere ordentliche und außerordentliche Mitglieder wahrnehmen. 2.2 ... durch Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied des Verbandes übertragen, für den er selbst Mitglieder gemeldet hat. 2.3 ... auf die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und seinen Landestanzsportverband übertragen. In diesem Fall wird die Zahl seiner Einzelmitglieder gemäß Mitgliedermeldung an den DTV wie folgt verteilt: |

| Nr. | Fassung 2010 | Vorschlag 2012 |
|------------|--------------|---|
| | | <p>2.3.1 Auf diejenigen Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung für die Mitglieder gemeldet wurden.</p> <p>2.3.2 Die verbleibenden Mitglieder auf seinen Landestanzsportverband.</p> |
| 154 (b) | | <p>3. Ein außerordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes kann sein Stimmrecht ...</p> <p>3.1 ... selbst und in Vertretung für bis zu zehn weitere ordentliche und außerordentliche Mitglieder wahrnehmen.</p> <p>3.2 ... durch Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied des Verbandes übertragen, für den er selbst Mitglieder gemeldet hat.</p> |
| 155 | | <p>4. Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes kann der DTV-Geschäftsstelle gegenüber</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 5 Tage vor Beginn eines Verbandstages durch schriftliche Mitteilung (Fax, Brief) oder - bis zur Eröffnung eines Verbandstages durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beim Tagungsbüro bekunden, wie es sein Stimmrecht gemäß Ziffer 2 bzw. 3 wahrnehmen will. |
| 156 | | << entfällt >> |
| 157 | | << entfällt >> |

In der anschließenden Diskussion wird nochmals an den langwierigen, schweren und aufwändigen Strukturprozess erinnert. Dieser werde ohne eine entsprechende Regelung konterkariert. Der Änderungsvorschlag wird sodann zur Abstimmung gestellt. Der Dringlichkeitsantrag, dass die Satzungsänderung bezüglich der Stimmrechtsübertragung auf diesem VT nicht beschlossen werden sollte, wird eindeutig nicht zugelassen. Sabine Haas verliert nochmals den vor Ort an die Leinwand projizierten § 13 Absatz 10. Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

| § | Ja | Nein | Enthaltungen | Ungültig | Ergebnis |
|------------|------|------|--------------|----------|-----------|
| 13 Abs. 10 | 2006 | 878 | 217 | 0 | abgelehnt |

Franz Allert beantragt daraufhin erneut eine Unterbrechung des VT und eine Besprechung des HAS.

Der VT wird am 24.06.2012 von 12.40 Uhr bis 13.10 Uhr unterbrochen.

Nach Fortsetzung des VT skizziert Frank Allert die Lage als schwierig, da die Angelegenheit ernsthaft und weitreichend sei. Wichtig sei es, Tanzen in Deutschland in Zukunft mit allen Verbänden und Beteiligten gemeinsam weiter voran zu bringen. Er verstehe, wenn man aufgrund der bisherigen Vorlagen bei Abstimmungen gebunden sei, bedaure die Ergebnisse aber gleichwohl. Es gehe dabei ja nicht darum zu gewinnen oder zu verlieren. Tangiert sei auch nicht das Präsidium sondern die Landes- und Fachverbände. Das man sich jetzt noch nicht einmal auf einen kleineren gemeinsamen Nenner habe einigen können sei eine sehr ernste Situation bei der der DTV sogar seine Fachverbände verlieren könnte. Wenn man sich auf das, was man gemeinsam bereits als Kompromiss erarbeitet habe, und was mehrheitsfähig erscheint, dann nicht verlassen könne, dann berge dies das Risiko umfassender Konsequenzen. Er appelliert daher in Bezug auf die zukünftigen Gemeinsamkeiten an das Gewissen der Delegierten, bei den weiteren Abstimmungen eine Mehrheit für die noch anstehenden Satzungsänderungen zustande zu bringen, um so eine Fortentwicklung des DTV zu ermöglichen. Dabei gehe es z. B. auch noch um die Professional Division. Es solle jetzt mit den Änderungsvorschlägen weitergemacht werden um insbesondere auch bereits angelaufene Planungen nicht zu gefährden. Er bittet vor dem Hintergrund dieser Überlegungen um verantwortungsbewusste Mitwirkung bei den restlichen zur Abstimmung stehenden Satzungsänderungen.

Christoph Rubien nimmt den Faden der bereits behandelten Anträge wieder auf und leitet über zur Abstimmung über den § 4 so wie er auf Seite 152 des Verbandstagsheftes abgedruckt ist und vor Ort an die Leinwand projiziert wird. Die aktuelle Stimmenzahl beträgt zu diesem Zeitpunkt (13.20 h) 3.139. Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

| § | Ja | Nein | Enthaltungen | Ungültig | Ergebnis |
|------------|------|------|--------------|----------|------------|
| 4 Abs. 1-3 | 2364 | 437 | 0 | 0 | angenommen |

Der Antrag zu § 5 wird in Absatz 1 unter Ziffer 7. dahingehend geändert, dass der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit nicht entfällt, sondern bestehen bleibt, unter Ziffer 8. die Ordnung für die DTV-Professional Division eingefügt werde und sich die fortlaufende Nummerierung der Ziffern 8. bis 10.jeweils um eine Ziffer nach hinten verschiebe. Sabine Haas verliest nochmals den genauen Wortlaut des § 5 Absatz 1. Sie verweist zudem auf den § 13 Absatz 11, wonach bei Satzungsänderungen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als Nein-Stimmen gelten. Franz Allert modifiziert den Antrag dahin, dass auch in Absatz 3 der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit wieder aufgeführt werden müsse. Sabine Haas verliest daraufhin nochmals den genauen Wortlaut des § 5 Absatz 3, wobei nach der Ordnung des Ausschusses für Sportentwicklung die Ordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit eingefügt wird. Alle Änderungen werden zeitgleich an die Leinwand projiziert. Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

| § | Ja | Nein | Enthaltungen | Ungültig | Ergebnis |
|------------|----|------|--------------|----------|------------|
| 5 Abs. 1-5 | | 0 | 573 | 0 | angenommen |

Die Ja-Stimmen wurden mit Zustimmung des Plenums nicht ausgezählt, da die 2/3-Mehrheit ganz offensichtlich erreicht war.

§ 6 kommt mit den auf den Seiten 153 – 155 des Verbandstagsheftes abgedruckten, lediglich redaktionellen Änderungen mit folgendem Ergebnis zur Abstimmung:

| § | Ja | Nein | Enthaltungen | Ungültig | Ergebnis |
|------------|----|------|--------------|----------|------------|
| 6 Abs. 1-9 | | 0 | 436 | 0 | angenommen |

Auch hier mussten mit allgemeiner Zustimmung die Ja-Stimmen nicht ausgezählt werden, da die 2/3-Mehrheit eindeutig erreicht war.

§ 7 bleibt unverändert.

Auch in den §§ 8 und 9 (Seiten 156 und 157 des Verbandstagsheftes) gehe es lediglich um redaktionelle Änderungen z. B. im Hinblick auf die Umbenennung des HAS in Verbandsrat. Die Abstimmungen haben folgendes Ergebnis:

| § | Ja | Nein | Enthaltungen | Ungültig | Ergebnis |
|------------|----|------|--------------|----------|------------|
| 8 Abs. 1-4 | | 0 | 436 | 0 | angenommen |
| 9 Abs. 1-4 | | 13 | 442 | 0 | angenommen |

Auch hier mussten die Ja-Stimmen nicht ausgezählt werden, da die 2/3-Mehrheit für beide Vorschriften jeweils ganz eindeutig sichtbar erreicht war.

§ 10 bleibt unverändert.

Über § 11 wurde bereits angestimmt.

In § 12 (Seite 159 des Verbandstagsheftes) seien ebenfalls nur redaktionelle Änderungen vorgenommen worden und die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

| § | Ja | Nein | Enthaltungen | Ungültig | Ergebnis |
|-------------|----|------|--------------|----------|------------|
| 12 Abs. 1-7 | | 0 | 436 | 0 | angenommen |

Die Ja-Stimmen wurden mit Zustimmung des Plenums nicht ausgezählt, da die 2/3-Mehrheit offensichtlich erreicht war.

Über § 13 wurde ebenfalls bereits abgestimmt. Allein zur Rechtssicherheit lässt Sabine Haas nochmals über den § 13 Absätze 1 bis 6 abstimmen wie sie sich durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 ergeben. Da sich damit auch die weitere Nummerierung der alten Absätze 6 bis 13 - die nach den vorherigen Abstimmungsergebnissen unverändert bleiben - um jeweils eine Ziffer nach hinten verschiebt, wird auch über diese Ummummerierung nochmals abgestimmt. Die Abstimmungen haben folgendes Ergebnis:

| § | Ja | Nein | Enthaltungen | Ungültig | Ergebnis |
|--------------|----|------|--------------|----------|------------|
| 13 Abs. 1-6 | | 0 | 436 | 0 | angenommen |
| 13 Abs. 7-14 | | 0 | 436 | 0 | angenommen |

Die Ja-Stimmen mussten aufgrund der Offensichtlichkeit des Erreichens der 2/3-Mehrheit mit Zustimmung des Plenums nicht ausgezählt werden.

Auch in § 14 gehe es nur um redaktionelle Änderungen. Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

| § | Ja | Nein | Enthaltungen | Ungültig | Ergebnis |
|-------------|----|------|--------------|----------|------------|
| 14 Abs. 1-4 | | 0 | 436 | 0 | angenommen |

Auch hier mussten die Ja-Stimmen aufgrund des offensichtlichen Erreichens der 2/3-Mehrheit nicht ausgezählt werden.

§ 15 mit den Regelungen zum Verbandsrat war dem Plenum bereits dargestellt und erläutert worden. Der Antrag wird lediglich dahingehend modifiziert, dass es in Absatz 3 lautet: „...wenn mindestens drei Landestanzsportverbände/Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung/Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 die Einberufung...“. In Absatz 6 müsse es in Zeile 191 auf Seite 166 des Verbandstagsheftes dann korrekt heißen: „... die auf ihn nach § 13 Absatz 7 Ziffer 1 entfallenden Stimmen.“ Da in der Diskussion zu diesem Gremium zudem zwingend die Notwendigkeit gesehen wurde, dass auch die Festlegung der Mitgliedsbeiträge dem Verbandstag vorbehalten bleiben soll und der insoweit in § 15 enthaltene Passus (Zeilen 187 - 190 auf Seite 166 des Verbandstagsheftes) zur Klarstellung ans Ende des Absatzes 6 rutschen soll, verliest Sabine Haas nochmals den genauen Wortlaut des gesamten § 15 so wie er vor Ort auch an die Leinwand projiziert wird und stellt diesen zur Abstimmung. Diese hat folgendes Ergebnis:

| § | Ja | Nein | Enthaltungen | Ungültig | Ergebnis |
|-------------|----|------|--------------|----------|------------|
| 15 Abs. 1-7 | | 0 | 437 | 0 | angenommen |

Die Ja-Stimmen wurden mit Zustimmung des Plenums, da die 2/3-Mehrheit deutlich erreicht war, nicht ausgezählt.

§ 16 war ebenfalls bereits erläutert worden. Sabine Haas verliest nochmals den Wortlaut des Absatzes 3 mit der Einfügung: „ Über jede Einberufung ist auch der Verbandsrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.“ Unter Bezugnahme auf die gedruckte Fassung auf den Seiten 166/167 im Verbandstagsheft sowie die Projektion vor Ort an die Leinwand stellt Sie den § 16 mit folgendem Ergebnis zur Abstimmung:

| § | Ja | Nein | Enthaltungen | Ungültig | Ergebnis |
|-------------|----|------|--------------|----------|------------|
| 16 Abs. 1-6 | | 7 | 436 | 0 | angenommen |

Auch hier wurden die Ja-Stimmen nicht ausgezählt, da die 2/3-Mehrheit für alle ganz offenkundig erreicht war.

Christoph Rubien stellt den § 17 mit den dort vorgeschlagenen Änderungen vor (Seiten 168 – 170 Verbandstagsheft). Die neuen Bezeichnungen des Präsidiums seien an den DOSB angepasst. Der Schriftführer entfalle danach zukünftig. Dazu solle ein Vertreter der Fachverbände m. b. A. bzw. der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 sowie der/die Geschäftsführer/in Mitglied im Präsidium werden. Es werden die Aufgaben des Präsidiums und die Zusammensetzung des geschäftsführenden Präsidiums (= Vorstand nach § 26 BGB) erläutert. Die Regelungen der Wahlverfahren für die einzelnen Mitglieder des Prä-

sidiums werden dargestellt. Dabei wird Absatz 9 dahingehend modifiziert, dass es nunmehr heißt:

| | |
|-------------|--|
| § 17 | Das Präsidium |
| (9) | <i>Der Vertreter der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 wird vom Verbandstag, abweichend von § 13 Absatz 7, gewählt. Dabei haben Sitz und Stimme:</i> |
| | <i>1. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung für je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme,</i> |
| | <i>2. Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 je eine Stimme.</i> |
| | <i>Absatz 7 gilt entsprechend.</i> |

In Absatz 10 müsse es: „...gem. Absatz 3 und 5...“ heißen.

In der anschließenden Diskussion hierzu wird aus dem Plenum vereinzelt die Inflation der Vizepräsidenten gerügt. Andere Stimmen halten die Frage der Bezeichnung der Ehrenamtlichen für nicht so maßgeblich, als dass sich darüber eine lange Debatte lohne. Auf Antrag von Franz Allert wird der § 17 insgesamt wie im Verbandstagsheft abgedruckt und mit den von Sabine Haas nochmals vorgelesenen und vor Ort an die Wand projizierten Modifikationen einschließlich der dazugehörigen Umnummerierungen zur Abstimmung gestellt. Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

| § | Ja | Nein | Enthaltungen | Ungültig | Ergebnis |
|--------------|-------|------|--------------|----------|-----------|
| 17 Abs. 1-14 | 2.001 | 514 | 581 | 0 | abgelehnt |

Franz Allert drückt sein Bedauern darüber aus, dass die Fachverbände mit ihrer nun konsequenten Enthaltung leider keinen eigenen Vertreter ins Präsidium gewählt hätten. Da es nach diesem Abstimmungsergebnis nunmehr bei der bisherigen Regelung bleibe, müsse der alte § 16 mit der dort in den Absätzen 6 und 7 noch enthaltenen Bezeichnung „HAS“ in § 17 mit der neuen Bezeichnung „Verbandsrat“ geändert werden. Damit bliebe es inhaltlich bei der Regelung des alten § 16 in der aktuellen Wortfassung.

Dieser Antrag wird mit folgendem Ergebnis zur Abstimmung gestellt:

| § | Ja | Nein | Enthaltungen | Ungültig | Ergebnis |
|--------------|----|------|--------------|----------|------------|
| 17 Abs. 1-11 | | 0 | 436 | 0 | angenommen |

Eine Auszählung der Ja-Stimmen konnte mit Zustimmung des Plenums unterbleiben, da die 2/3-Mehrheit ganz offensichtlich erreicht war.

In den §§ 18 – 21 geht es zunächst allein um die Umnummerierung von § 17 (alt) auf § 18 (neu) usw. In § 19 entfällt die Bestätigung der Ordnung der DTSJ, da diese gemäß § 5 Absatz 3 nach den in der Ordnung selbst festgelegten Bestimmungen behandelt wird. § 20 ändert sich dahingehend, dass die Wahlperiode der Kassenprüfer auf vier Jahre verlängert und damit der des Präsidiums angepasst würde. Redaktionell geändert

müsse es in Absatz 1 „Verbandsrat“ statt „HAS“ und in Absatz 2 „§ 13 Absatz 13“ heißen. Die Abstimmungen hierzu haben folgendes Ergebnis:

| | Ja | Nein | Enthaltungen | Ungültig | Ergebnis |
|-------------|----|------|--------------|----------|------------|
| 18 Abs. 1-5 | | 0 | 436 | 0 | Angenommen |
| 19 Abs. 1-2 | | 0 | 436 | 0 | Angenommen |
| 20 Abs. 1-2 | | 0 | 436 | 0 | angenommen |
| 21 Abs. 1-2 | | 0 | 436 | 0 | angenommen |

Die Ja-Stimmen wurden mit Zustimmung des Plenums nicht ausgezählt, da die 2/3-Mehrheit jeweils eindeutig erreicht war.

§ 22 entfällt und wird nicht abgestimmt.

Abschließend wird über folgenden Antrag abgestimmt: „Das Präsidium wird ermächtigt, offensichtliche Fehler in Rechtschreibung und Grammatik sowie Nummerierungen für die Vorlage im Vereinsregister zu korrigieren.“ Der Antrag wird bei 436 Enthaltungen angenommen und erreicht ganz eindeutig die 2/3-Mehrheit.

Sabine Haas stellt sodann die Neufassung der Satzung insgesamt, wie vorangegangen in allen Einzelpunkten beschlossen und so nachfolgend aufgeführt, nochmals zur Abstimmung.

Beschlossen auf dem VT 2012

Satzung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

beschlossen auf dem Verbandstag am 04./05. März 1967 in München.

In der Neufassung beschlossen auf dem Verbandstag am 23./24. Juni 2012 in Berlin.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband ist unter dem Namen „Deutscher Tanzsportverband e.V.“ (DTV) in das Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen.
Er wurde 1921 unter dem Namen „Reichsverband für Tanzsport e.V.“ in Berlin gegründet.
- (2) Nach außen führt er auch die Bezeichnung: Tanzsport Deutschland.
- (3) Sitz des DTV und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem DTV und seinen Mitgliedern, auch nach deren Ausscheiden aus dem DTV, ist Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

§ 2 Zweck

Zweck des DTV ist:

1. den Tanzsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren,
2. die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Olympischen Sportbund und dessen Mitgliederorganisationen, der Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Öffentlichkeit zu vertreten,
3. den deutschen Tanzsport in seinen internationalen Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln,
4. die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen

Beschlossen auf dem VT 2012

Olympischen Sportbund zu fördern.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit

- (1) Der DTV ist der Spitzenverband für den Tanzsport in Deutschland und gehört in dieser Eigenschaft als Mitglied dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie der World DanceSport Federation (WDSF) an.
- (2) Der DTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des DTV. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des DTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der DTV ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
- (5) Der DTV tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und wird in seiner Umsetzung durch das DTV-Präsidium gewährleistet. Der DTV nimmt am Dopingkontrollsystem der NADA und der WDSF teil.
- (6) Der DTV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Sporthoheit für den Tanzsport in der Bundesrepublik Deutschland liegt beim DTV.
- (2) Zu den Aufgaben des DTV gehören insbesondere:
 1. Ausschreibung und Vergabe der offiziellen nationalen Meisterschaften und von Länderkämpfen sowie Ausschreibung von internationalen Meisterschaften,
 2. Zusammenarbeit mit den Tanzsportverbänden des Auslandes,
 3. Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Tanzsport und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für den Tanzsport,
 4. Förderung des Tanzsportes als Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Schul-, Senioren- und Gesundheitssport,
 5. Erstellung von Regelwerken für die Durchführung von Wettkämpfen,
 6. Aus- und Fortbildung von Lizenzträgern.
 7. Doping im Sport mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.
- (3) Durch Vereinbarung des Präsidiums mit Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung oder mit Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 8 kann bestimmt werden, dass diese die Sporthoheit mit den unter Absatz 2 aufgeführten Aufgaben und die Sportgerichtsbarkeit für bestimmte Tanzsportarten eigenständig ausüben.
Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch den Verbandsrat.

§ 5 Ordnungen

- (1) Der DTV hat folgende Ordnungen:
 1. Geschäftsordnung für den Verbandstag
 2. Verleihungsordnung für Auszeichnungen
 3. Verbandsgerichtsordnung
 4. Jugendordnung
 5. Turnier- und Sportordnung
 6. Ordnung des Ausschusses für Sportentwicklung
 7. Ordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit
 8. Ordnung für die DTV-Professional Division (DTV PD)

Beschlossen auf dem VT 2012

9. Finanzordnung
10. Werbeordnung
11. Ordnung für elektronische Bildmedien
- (2) Die Verbandsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Ordnungen, ausgenommen die Turnier- und Sportordnung und die Jugendordnung, werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.
Ausgenommen hiervon sind die
- Jugendordnung,
 - TSO,
 - Ordnung des Ausschusses für Sportentwicklung
 - Ordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit und
 - Ordnung für die DTV PD
- die nach den in diesen Ordnungen festgelegten Bestimmungen geändert werden.
- (4) Änderungen der Ordnungen mit Ausnahme der Verbandsgerichtsordnung werden auf der Homepage (www.tanzsport.de) des DTV veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung ist im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen. Zugleich ist das Datum des Inkrafttretens bekannt zu geben.
- (5) Die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und die Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 unterliegen den Ordnungen gemäß Absatz 1, soweit sie nicht eigene Ordnungen haben.

II. Abschnitt: Mitglieder

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Dem DTV gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten sowie ein Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sowie Mitglieder gemäß Absatz 8 an.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
1. Landestanzsportverbände. Für jedes Bundesland kann nur ein Landestanzsportverband Mitglied des DTV sein, der auch innerhalb seines Landessportbundes organisatorisch vertreten sein muss. Die Satzungen der Landestanzsportverbände dürfen der Satzung des DTV nicht widersprechen. Sie müssen insbesondere mit § 3 der DTV-Satzung in Einklang stehen.
 2. Ordentliche Mitglieder der Landestanzsportverbände. Sie müssen rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine sein, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben, und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 Abgabenordnung (AO) gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich über den Landestanzsportverband dem DTV zu melden. Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder der Landestanzsportverbände dürfen der Satzung des DTV nicht widersprechen.
 3. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung. Sie müssen rechtsfähige Vereine sein, deren Satzung den Vorschriften der Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verband unverzüglich dem DTV zu melden. Die Satzungen der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung dürfen der Satzung des DTV nicht widersprechen. Sie müssen insbesondere mit § 3 der DTV-Satzung in Einklang stehen.
Jede Tanzsportart darf nur von je einem dem DTV angeschlossenen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung betreut werden. Ist für eine Tanzsportart bereits ein Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung im DTV Mitglied, so kann ein weiterer Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung für diese Tanzsportart nur gemäß § 8 Absatz 4 aufgenommen werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder im DTV sind die außerordentlichen Mitglieder der Landestanzsportverbände, die die ordentliche Mitgliedschaft im DTV anstreben, jedoch noch nicht die Bedingungen erfüllen, die dafür gemäß Absatz 2 Ziffer 2 gefordert werden.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen des DTV

Beschlossen auf dem VT 2012

fördern wollen, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben.

- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag hierzu ernannt werden.
 - (6) Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich im Amt des Präsidenten des DTV um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag hierzu ernannt werden.
 - (7) Der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, die als Ausbilder, Trainer oder Übungsleiter im DTV bzw. seinen Mitgliedern gemäß Absätzen 2 und 3 tätig sind. Er muss ein rechtsfähiger Verein sein, dessen Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen.
 - (8) Andere rechtsfähige Einrichtungen, die sich der Pflege und Förderung des Tanzens und des Tanzsports widmen, aber die Voraussetzungen für die Aufnahme als Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung nicht erfüllen, können ebenfalls eine Mitgliedschaft erwerben.
 - (9) Zusammenschlüsse von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern der Landestanzsportverbände können nicht Mitglied sein.
-

§ 7 Landestanzsportverbände und Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung

- (1) Landestanzsportverbände sind regionale Zusammenschlüsse ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder des DTV.
 - (2) Landestanzsportverbände können Tanzgruppen, die nicht einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied angehören, fördernde Mitglieder sowie regionale Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung als Anschlussmitglieder aufnehmen.
 - (3) Landestanzsportverbände können die in Absatz 2 genannten oder andere im Aufbau befindliche Gruppen oder Personen, die nicht am Sportverkehr des DTV teilnehmen, für eine Höchstdauer von drei Jahren als kooperative Mitglieder aufnehmen. Innerhalb dieses Zeitraumes soll die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im DTV erworben werden. Eine Umwandlung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaften in eine Anschlussmitgliedschaft oder kooperative Mitgliedschaft sowie einer Anschlussmitgliedschaft in eine kooperative Mitgliedschaft ist nicht möglich.
 - (4) Landestanzsportverbände können Ausbilder, Trainer oder Übungsleiter, die für eines ihrer Mitglieder als Trainer tätig sind, als persönliche Mitglieder aufnehmen oder kooperativ angliedern.
 - (5) Landestanzsportverbände nehmen die Vertretung tanzsportlicher Interessen auf Landesebene wahr, soweit diese nicht dem DTV vorbehalten ist.
 - (6) Die Satzungen der Landestanzsportverbände müssen bestimmen, dass die Ordnungen des DTV auch für ihre Mitglieder gelten, soweit für die Mitglieder nicht eigene Ordnungen der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung bestehen.
 - (7) Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege bestimmter Tanzsportarten zur Aufgabe gestellt haben. Die ordentlichen Mitglieder der Fachverbände, die die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft eines Landestanzsportverbandes erfüllen, müssen ordentliche Mitglieder des DTV sein.
-

§ 8 Aufnahme

- (1) Anträge auf Aufnahme als Landestanzsportverband, als Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung oder als Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter oder als Mitglied gemäß § 6 Absatz 8 sind schriftlich über das Präsidium an den Verbandsrat zu richten, der entscheidet. Alle anderen Aufnahmeanträge sind schriftlich über den zuständigen Landestanzsportverband an das Präsidium zu richten.
 - (2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder der Landestanzsportverbände, die am Sportbetrieb oder Lehrbetrieb eines dem DTV angeschlossenen Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung teilnehmen wollen, können nur aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahme auch in diesen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung beantragt haben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Landestanzsportverbandes. Für die Aufnahme ist Einigkeit zwischen dem Präsidium und dem Landestanzsportverband erforderlich. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet der Verbandsrat über die Aufnahme.
-

Beschlossen auf dem VT 2012

- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages soll begründet werden. Der Antragsteller hat das Recht, den Aufnahmeantrag dem nächsten Verbandstag vorzulegen, der endgültig entscheidet.
- (4) Beantragt ein Verband die Aufnahme als Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung, ist bei Zweifeln darüber, ob die von diesem und von einem bereits dem DTV angeschlossenen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung betreuten Tanzsportarten identisch sind, wie folgt zu verfahren: Der Verbandsrat stellt fest, ob Identität im Sinne von Satz 1 gegeben ist. Ist dies der Fall, erfüllt der Antragsteller aber die übrigen Voraussetzungen der Satzung, wird er aufgenommen. Er und der bereits bestehende Fachverband müssen sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren über eine gemeinsame Vertretung im DTV einigen. Die Frist kann vom Verbandsrat einmalig um ein Jahr verlängert werden. Kommt die Einigung nicht innerhalb der Frist zustande, schließt der Verbandsrat unter Berücksichtigung aller Umstände einen der beiden Verbände aus. Gegen die Entscheidungen des Verbandsrats gemäß Sätzen 2 und 6 kann der Verband den Verbandstag anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
-

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds eines Landestanzsportverbandes (§ 6 Absatz 2 Ziffer 2) im Landestanzsportverband hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im DTV zur Folge. In den Satzungen der Landestanzsportverbände ist vorzusehen, dass mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DTV auch die Mitgliedschaft im Landestanzsportverband endet.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Verbandstags mit Zweidrittelmehrheit. § 13 Absatz 10 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf.
-

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
1. auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des DTV berührt werden,
 2. auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des DTV und auf Beratung in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
1. die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten,
 2. die Satzung und die Ordnungen des DTV sowie die sie betreffenden Verträge gemäß Absatz 3 einzuhalten,
 3. die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des DTV zu befolgen und zu vollziehen,
 4. sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des DTV einzusetzen,
 5. sich nicht unsportlich zu verhalten,
 6. nicht das Ansehen des DTV zu schädigen,
 7. ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.
 8. den NADA-Code, der Bestandteil der Satzung ist, zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des DTV ergeben, können zwischen ihnen und dem DTV vertraglich geregelt werden.
-

Beschlossen auf dem VT 2012

III. Abschnitt: Organe, Funktionen

§ 11 Organe, Ausschüsse, Beauftragte

- (1) Organe des DTV sind:
 1. Verbandstag
 2. Verbandsrat
 3. Länderrat
 4. Präsidium
 5. Verbandsschiedsgericht
 6. Sportgericht
 7. Vollversammlung der Deutschen Tanzsportjugend (DTSJ)
- (2) Der DTV kann auf Beschluss des Verbandstages Abteilungen einrichten, die eigenverantwortlich handeln und die dem Verbandsrat gegenüber rechenschaftspflichtig sind. Die Struktur einer Abteilung wird in einer eigenen Ordnung geregelt, die der Satzung und den Ordnungen des DTV nicht widersprechen darf.
- (3) Ständige Ausschüsse des DTV sind:
 1. Jugendausschuss
 2. Sportausschuss
 3. Ausschuss für Sportentwicklung
 4. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Aufgaben und Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse richten sich nach den in § 5 Absatz 1 Ziffer 4 bis 6 genannten Ordnungen. Den Vorsitz hat das jeweils zuständige Präsidiumsmitglied. Diese Ausschüsse können mit Genehmigung des Präsidiums Unterausschüsse einsetzen.
Bei Bedarf kann das Präsidium die Einsetzung weiterer Ausschüsse beschließen, deren Tätigkeit zeitlich oder sachlich befristet ist.
- (5) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.

§ 12 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

- (1) Die Verbands- und Organämter gemäß § 11 werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsinhaber haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Druck- und Kopierkosten. Einzelheiten zur Geltendmachung und Nachweisführung werden durch Beschluss des Präsidiums festgelegt.
- (2) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (3) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz 3 trifft der Verbandsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband, die von Personen erbracht werden, deren Ämter nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

Beschlossen auf dem VT 2012

§ 13 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag besteht aus
1. Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sowie der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8
 2. Mitgliedern des Präsidiums
 3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 4. Mitgliedern der Verbandstagsleitung
- (2) Dem Verbandstag obliegen die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
1. Beratung und Entscheidung über grundsätzliche Verbandsangelegenheiten
 2. Änderung der Satzung
 3. Wahlen
 4. Festlegung der Grundzüge der Finanzen
 5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 6. Entlastung des Präsidiums
 7. Auflösung des Verbandes
- (3) Der ordentliche Verbandstag findet in Kalenderjahren mit gerader Endzahl in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni statt. Für die Durchführung des Verbandstags gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Verbandstag.
- (4) Das Präsidium beruft den Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, durch Veröffentlichung im Presseorgan des DTV „Tanzspiegel“ oder auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ mindestens drei Monate vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist darauf im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
- (5) Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens acht Wochen vor dem Termin des Verbandstags beim Präsidium über die DTV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten umfassen. Antragsrecht haben die Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und die Organe des DTV. Das Präsidium gibt spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ eine Zusammenstellung der Anträge sowie die endgültige Tagesordnung zur Kenntnis.
- (6) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:
1. auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder
 2. aufgrund eines Beschlusses des Verbandsrates oder des Präsidiums.
- Das Präsidium beruft den außerordentlichen Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder und auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer Tagesordnung und der Gründe für die Einberufung ein. Jeder ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig. Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstags beim Präsidium über die DTV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Fristgerecht eingegangene Anträge werden vom Präsidium unverzüglich auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ veröffentlicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Verbandstag.
- (7) Im Verbandstag haben Sitz und Stimme:
1. Landestanzsportverbände und Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung für je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme,
 2. ordentliche Mitglieder von Landestanzsportverbänden für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme,
 3. außerordentliche Mitglieder je eine Stimme,
 4. der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme,
 5. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme, die nicht übertragbar ist,
 6. Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 je eine Stimme.

Beschlossen auf dem VT 2012

- (8) Für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von Absatz 6 Nummern 1, 2 und 4 sind die der DTV Geschäftsstelle am 31. Dezember des Vorjahres vorliegenden Mitgliederzahlen maßgebend. Für ordentliche Mitglieder (gemäß Absatz 6 Nummer 2), die zwischen dem 1. Januar des laufenden Jahres und dem Ende des dem Verbandstag vorausgehenden Monats aufgenommen werden, gelten für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder die mit dem Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle gemeldeten Zahlen. Außerordentliche Mitglieder (gemäß Absatz 6 Nummer 3), die zwischen dem 1. Januar des laufenden Jahres und dem Ende des dem Verbandstag vorausgehenden Monats aufgenommen werden, haben je eine Stimme.
- (9) Ein Mitglied, das dem DTV bereits am 31. Dezember des Vorjahres angehörte, ohne die Einzelmitglieder gemeldet zu haben, hat im laufenden Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem DTV hat, hat im laufenden Jahr unbeschadet des § 9 Absatz 4 kein Stimmrecht.
- (10) 1. Das Stimmrecht für jedes Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 wird durch nur einen Delegierten ausgeübt, der im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein muss.
2. Ein Delegierter eines Landestanzsportverbandes kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern seines Landestanzsportverbandes, eines ordentlichen Mitgliedes eines Landestanzsportverbandes kann das Stimmrecht für bis zu zehn ordentliche und außerordentliche Mitglieder, eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl seiner Mitglieder wahrnehmen.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst, es sei denn auf Antrag eines Stimmberechtigten votiert ein Viertel der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung für schriftliche Abstimmung.
- (12) Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.
- (13) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich dann Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (14) Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandstagsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 3 Monaten nach dem Verbandstag auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ zu veröffentlichen ist. Darauf ist im Presseorgan des DTV hinzuweisen.
-

§ 14 Verbandstagsleitung

- (1) Die Verbandstagsleitung besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von jedem ordentlichen Verbandstag gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 13 Absatz 13 entsprechend. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Ende des Verbandstags und endet mit dem Ende des darauf folgenden ordentlichen Verbandstags.
- (2) Die Mitglieder der Verbandstagsleitung dürfen nicht Mitglieder der Organe gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 2 bis 6 oder eines ständigen Ausschusses gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 sein.
-

Beschlossen auf dem VT 2012

- (3) Für die Leitung des Verbandstages gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Verbandstag.
 - (4) Die Mitglieder der Verbandstagsleitung haben gegenüber Verbandsrat und Präsidium das Recht auf rechtzeitige und umfassende Information über die Gegenstände der Tagesordnung des bevorstehenden Verbandstags. Sie sind zur Teilnahme an der den Verbandstag vorbereitenden Besprechung des Verbandsrats berechtigt.
-

§ 15 Der Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat besteht aus
 - 1. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - 2. den Präsidenten / Vorsitzenden der Landestanzsportverbände oder deren Vertretern,
 - 3. den Präsidenten / Vorsitzenden der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung oder deren Vertretern,
 - 4. den Präsidenten / Vorsitzenden der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 oder deren Vertretern,
 - 5. dem Präsidenten des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter oder dessen Vertreter,
 - 6. dem Direktor der DTV PD oder dessen Vertreter.
 - (2) Dem Verbandsrat obliegen die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
 - 1. Unterstützung des Präsidiums bei der Geschäftsführung,
 - 2. Koordinierung der Aufgaben des DTV mit den Aufgaben seiner Mitglieder,
 - 3. Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsrahmenplanes,
 - 4. Entscheidung über den Haushaltsplan gemäß Haushaltsrahmenplan,
 - 5. Entscheidung über Verträge gemäß § 10 Absatz 3,
 - 6. Verleihung der Ehrennadel in Gold.
 - (3) Der Verbandsrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wird durch das Präsidium spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Der Verbandsrat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Landestanzsportverbände / Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung / Mitglieder gemäß §6 Absatz 8 die Einberufung schriftlich verlangen.
 - (4) Der Präsident oder sein Vertreter leitet die Verbandsrats-Sitzungen.
 - (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsrat ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Verbandsrates hat dabei eine Stimme. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 - (6) Der Verbandsrat kann auf Antrag eines Viertels der Stimmen seiner Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums an Stelle des Verbandstags in eigentlich jenem vorbehaltenen Angelegenheiten entscheiden, wenn diese keinen Aufschub bis zum nächstfolgenden Verbandstag dulden. Diese Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Verbandsratssitzung beim Präsidium über die DTV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind in der Einladung gemäß Absatz 3 gesondert zu kennzeichnen und zu begründen. Anträge, die nicht oder nicht ordnungsgemäß in der Einladung aufgeführt sind, können nur dann zur Abstimmung zugelassen werden, wenn der Verbandsrat dieses gemäß Absatz 5 beschließt.

Der Verbandsrat ist in diesen Fällen nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Stimmen vertreten sind. Diese Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen). Jedes Mitglied des Verbandsrats hat dabei die auf ihn nach § 13 Absatz 7 Ziffer 1 entfallenden Stimmen. Solche Beschlüsse sind unverzüglich auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ zu veröffentlichen. Hierauf ist im Verbandsorgan des DTV hinzuweisen.

Dem Verbandstag vorbehalten bleiben und damit ausgeschlossen von der Beschlussfassung durch den Verbandsrat sind:
 - 1. Auflösung / Fusion des Verbandes,
 - 2. Satzungsänderungen,
 - 3. Wahlen,
 - 4. Beitragsanpassungen.
 - (7) Über jede Sitzung des Verbandsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern des
-

Beschlossen auf dem VT 2012

Verbandsrats zuzusenden ist.

§ 16 Der Länderrat

- (1) Der Länderrat besteht aus
 1. den Mitgliedern des Präsidiums,
 2. den Präsidenten / Vorsitzenden der Landestanzsportverbände oder deren Vertretern,
 3. dem Präsidenten des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter oder dessen Vertreter,
 4. dem Direktor der DTV PD oder dessen Vertreter.
 - (2) Dem Länderrat obliegen - soweit nicht der Verbandsrat seine Zuständigkeit reklamiert – insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Unterstützung des Präsidiums bei der Geschäftsführung in Bezug auf die Turnier- und Wettbewerbsarten gemäß TSO (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5),
 2. Koordinierung der Aufgaben des DTV mit den Aufgaben der Landestanzsportverbände,
 3. Mitwirkung und Entscheidung bei Änderungen der TSO.
 - (3) Der Länderrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wird durch das Präsidium spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Der Länderrat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Landestanzsportverbände / Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung die Einberufung schriftlich verlangen.
Über jede Einberufung ist auch der Verbandsrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.
 - (4) Der Präsident oder sein Vertreter leitet die Länderrats-Sitzungen.
 - (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Länderrat ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Länderrates hat dabei eine Stimme. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 - (6) Über jede Sitzung des Länderrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Länderrates und dem Verbandsrat zuzusenden ist.
-

§ 17 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 1. dem Präsidenten,
 2. zwei Vizepräsidenten,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem Sportwart,
 6. dem Lehrwart,
 7. dem Pressesprecher,
 8. dem Jugendwart.
 - (2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen. Der Geschäftsbereich Breitensport ist einem der Vizepräsidenten zu übertragen.
 - (3) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schriftführer und der Schatzmeister.
 - (4) Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.
 - (5) Das Präsidium, ausgenommen der Jugendwart, wird vom Verbandstag gewählt. Auf das Wahlverfahren findet § 12 Absatz 11 Anwendung.
 - (6) Jeder zweite ordentliche Verbandstag hat eine Neuwahl vorzunehmen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Verbandstag oder gemäß § 14 Absatz 7 der Verbandsrat das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich das
-

Beschlossen auf dem VT 2012

Präsidium durch Zuwahl, die der Bestätigung durch den Verbandstag oder den Verbandsrat bedarf, für die restliche Amtszeit ergänzen.

- (7) Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der DTSJ gewählt.
Er bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag oder durch den Verbandsrat.
 - (8) Der Präsident, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen des Präsidiums.
 - (9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 - (10) Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Auch in diesem Fall genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.
 - (11) Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden ist.
-

§ 18 Verbandsgerichtsbarkeit

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch
 - 1. das Sportgericht,
 - 2. das Verbandsschiedsgericht.
 - (2) Das Verfahren richtet sich nach der Verbandsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
 - (3) Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges gestatten.
 - (4) Gegen eine Entscheidung des Sportgerichts in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden. Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.
 - (5) Die Zuständigkeit des Verbandstages nach § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.
-

§ 19 Die Deutsche Tanzsportjugend

- (1) Die DTSJ ist die Jugendorganisation des DTV. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihr oberstes Organ und Organ des DTV ist die Jugendvollversammlung.
 - (2) Die DTSJ gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung).
-

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Jeder zweite ordentliche Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des DTV einschließlich der DTSJ. Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des DTV. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag sowie jährlich dem Verbandsrat bekanntzugeben.
 - (2) Auf das Wahlverfahren findet § 13 Absatz 13 Anwendung.
-

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des DTV kann nur der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen,
-

Beschlossen auf dem VT 2012

wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

- (2) Bei Auflösung des DTV oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DTV an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tanzsports verwendet.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

| § | Ja | Nein | Enthaltungen | Ungültig | Ergebnis |
|--------|-------|------|--------------|----------|------------|
| 1 - 21 | 2.574 | 436 | 0 | 0 | angenommen |

Die Neufassung der Satzung ist damit angenommen.

7. Antrag des HAS: Ordnung der Professional Division

Nachdem mit der vorangegangenen Satzungsänderung nunmehr auch die Grundlage für die Einführung der Professional Division (PD) geschaffen worden sei, begründet Franz Allert nochmals die Bedeutung für den DTV. Die PD gebe sich eine Ordnung. Dies könne allerdings zu Beginn natürlich nur dadurch geschehen, dass der VT dies tue. Diese Ordnung ist im Verbandstagsheft auf den Seiten 185 bis 187 abgedruckt. Er bittet um Abstimmung über die Ordnung insgesamt. Sabine Haas stellt die Ordnung wie abgedruckt zur Abstimmung.

Die Ordnung der Professional Division wird ohne Gegenstimmen und bei 477 Enthaltungen mit der ganz eindeutigen Mehrheit angenommen.

Der Direktor der PD Joachim Llambi dankt für die breite Zustimmung, macht allerdings aus seinen Gefühlen im Hinblick auf die Enthaltung der Fachverbände keinen Hehl!

5. Antrag des HAS: Änderung der Finanzordnung

Wegen der fortgeschrittenen Zeit und im Hinblick auf die große Bedeutung bittet Franz Allert um das Einverständnis des Plenums, innerhalb des Tagesordnungspunktes VII. die Ziffer 5. Änderung der Finanzordnung vorzuziehen. Dagegen gibt es keine Einwände.

Franz Allert gibt hierzu eine Erklärung ab. Über diese Änderung sei im Vorfeld viel diskutiert worden. Es sei in der Tat so, dass ganz offensichtlich die Notwendigkeit und Begründung dafür nicht gut kommuniziert worden ist. Dafür sehe er sich selber als Präsident auch mit verantwortlich. Für ein Defizit in der Information könne er sich daher auch nur entschuldigen. Gleichwohl bleibe die Notwendigkeit bestehen. Im Vorgriff auf das weitere Prozedere und nach Verständigung mit dem HAS unterbreitet er auch im Wissen um die Schwierigkeiten, die viele Mitglieder mit der Beitragserhöhung hätten, folgenden Kompromissvorschlag:

Keine Beitragserhöhung bei der Jugend und die Erhöhung bei den Erwachsenen von um 0,20 € (Seite 177 Verbandstagsheft) aufgeteilt in zwei Stufen, d. h. 0,10 € Erhöhung auf 0,55 € monatlich ab dem 01.01.2013 und weitere 0,10 € auf 0,65 € monatlich ab dem 01.01.2014.

Er schlägt diese modifizierten Änderungen zur Abstimmung vor. Die nachfolgende Diskussion unter wesentlicher Beteiligung der Herren Rahn, Schubbe, Paasch und Kono-patzki bemängelt das Fehlen von dezidierten Vorschlägen zur Sanierung der Finanzen. Zudem gebe es für alle Vereine in diesen Zeiten zumeist nur Kostensteigerungen. Der DTV könne und müsse die Ausgaben senken. Bei vielen Vereinen würde die Beitrags-erhöhung an die Grenzen des Machbaren gehen und dann u. U. zu Abwanderungen führen. Auch die dezentralen Schulungsmaßnahmen und der Tanzspiegel werden an-gesprochen. Es fehle auch die Begründung, wofür die Mehreinnahmen gebraucht wür-den. Die im Verhältnis zu den Gesamtausgaben hohen Verwaltungskosten werden an-gemahnt.

Michael Eichert weist darauf hin, dass er im Bereich Leistungssport von 2009 auf 2010 einen Betrag in Höhe von 70.000,00 € habe einsparen müssen. Im Jahre 2011 habe er u. a. auch wegen erheblicher Kostensteigerungen 110.000,00 € einsparen müssen. Man habe diverse Wettbewerbe nicht mehr mit Teilnehmern des DTV beschicken können und auch die Paare müssten sich immer stärker selbst an den entstehenden Kosten beteiligen. Im kommenden Jahr solle er 170.000,00 € einsparen und das gehe nicht mehr! Falls die beantragte Erhöhung nicht beschlossen werde, müsse er auf einen Not-fallplan zurückgreifen, der u. a. den Wegfall von 50 % der Kadermaßnahmen auch im Jugendbereich vorsehe. Es würde nur noch je eine Formation zur EM und WM fahren können. Das DTV-Trainingscamp würde nicht mehr bezuschusst werden können. Wei-tere internationale Wettbewerbe auch bei der Jugend würden nicht mehr beschickt wer-den können. Er gibt zu bedenken, dass das Einsparpotential im Leistungssport erschöpft sei, aber für ihn sei Teil der Identität des Verbandes auch der Leistungssport, der mit seinen Erfolgen zur positiven Außenwirkung beitrage. Um dies auch zukünftig zu ermög-lichen, appelliert er an den VT mit der Bitte um Zustimmung zu der Beitragserhöhung.

Heidi Estler äußert sich für den Bereich Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport. Hier könne noch mehr bewirkt werden, wenn die Mittel dazu da wären. Die DTV-Breitensporttournee könnte in der Frequenz bzw. im Angebot ausgedehnt werden. Im Gesundheitssport soll das Qualitätssiegel „Sport pro Gesundheit“ erlangt werden. Dazu seien finanziell erhebliche Mittel erforderlich. Gleiches gelte für den Ausbau der Netz-werke. Task-Force, Modetänze und Seniorensport seien weitere Bereiche, in denen mit entsprechender finanzieller Ausstattung gearbeitet und Ergebnisse erzielt werden sollen. Auch sie bitte daher um Zustimmung zu der Beitragserhöhung.

Rudolf Meindl schildert aus seinem Verantwortungsbereich die Arbeiten an dem Spon-soringkonzept, bei dem es durch eigene Arbeitsleistung zu Einsparungen in der Größe von mehreren zehntausend Euro gekommen sei. Das Gewinnen von Sponsoren gehe nicht am Wochenende, sondern sei werktägliche Arbeit mit entsprechendem Aufwand wie z. B. Reisen. Weiteres Einsparpotential sehe er dabei ohne Gefährdung der Sache nicht.

Aus dem Plenum wird unter Beifall darauf hingewiesen, dass auch die Breitensportler von den Erfolgen im Leistungssport profitieren würden und dass hier angesichts einer Erhöhung von 2,40 € p. a. nach vielen Jahren der Beitragsstabilität und angesichts der Inflationsrate Solidarität im Interesse der gemeinsamen Zukunft gefordert sei.

Es wird Schluss der Debatte beantragt und mit deutlicher Mehrheit angenommen.

Sodann stellt Sabine Haas den weitergehenden **Antrag des TC Capitol Bremerhaven** (Seite 196 des Verbandstagsheftes) auf Beitragsherabsetzung zur Abstimmung. Der Antrag wird bei lediglich 110 Ja-Stimmen mit der eindeutig überwiegenden Mehrheit **abgelehnt**.

Im Hinblick auf den Antrag des L.U.S.T.-TSC 2000 München (Seiten 197/198 des Verbandstagsheftes) sieht Sabine Haas keine Abstimmungsmöglichkeit, da dieser nicht beschlussfähig formuliert, sondern eher als Diskussionsbeitrag zu verstehen sei.

Zur Abstimmung kommt sodann der Antrag zu **§ 5 der Finanzordnung** (Seite 183 des Verbandstagsheftes). Dieser wird bei lediglich 45 Nein-Stimmen mit der deutlich erkennbaren Mehrheit **angenommen**.

Der Antrag zu **§ 1 der Finanzordnung** (Seite 177 des Verbandstagsheftes) wird dann mit der oben beschriebenen Modifizierung zur Abstimmung gestellt. Danach würde der **Beitrag für jedes Einzelmitglied** gemäß Ziffer 1.1 monatlich 0,55 € für das Kalenderjahr 2013 sowie 0,65 € ab dem 01.01.2014 betragen. Der Antrag wird mit der eindeutigen Mehrheit von 2.314 Ja-Stimmen **angenommen**.

Die Erhöhung des **monatlichen Mindestbeitrages** von 9,20 € auf 10,00 € unter Ziffer 1.1 des § 1 der Finanzordnung wird ebenfalls mit eindeutiger Mehrheit **angenommen**.

Die Anträge zur Änderung der Finanzordnung zu den in den Ziffern 2.2, 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.4 geregelten **Gebühren** für Jahresstart- und Lizenzmarken (Seiten 179/180 des Verbandstagsheftes) werden insgesamt zur Abstimmung gestellt und mit deutlicher Mehrheit bei 583 Nein-Stimmen **angenommen**.

Der Antrag zu der in den Ziffern 4.1, 4.2, und 4.4 geregelten **Veranlagung** (Seiten 181/182 des Verbandstagsheftes) wird mit der eindeutigen Mehrheit der Stimmen **angenommen**.

Der Antrag des LTV Rheinland-Pfalz (Seite 199 des Verbandstagsheftes) auf Beitragserhöhung um 0,10 € auf 0,55 € kommt nicht mehr zur Abstimmung.

Sabine Haas weist darauf hin, dass der Saal nur bis 15.00 Uhr angemietet ist und dass das Hotel bereits mehrfach zur Räumung aufgefordert habe, da der Saal direkt anschließend wieder vermietet sei und noch umgebaut werden müsse. Es sei bereits 15.30 Uhr.


2. Antrag des HAS: Änderung der Verleihungsordnung
3. Antrag des HAS: Änderung der Verbandsgerichtsordnung
4. Antrag des HAS: Änderung der Ordnung:
Ausschuss für Sportentwicklung
6. Antrag des HAS: Änderung der Ordnung für elektronische Bildmedien

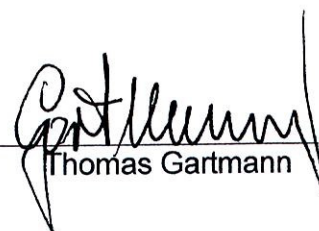
Auf Antrag von Franz Allert werden die Änderungsanträge zu den einzelnen Ordnungen mit den Ziffern 2., 3., 4. und 6. unter dem Tagesordnungspunkt VII. (Seiten 172/173, 174, 175/176 und 184 des Verbandstagsheftes) insgesamt en bloc zur Abstimmung gestellt, da es sich dabei im Wesentlichen nur um die redaktionelle Änderung betreffend die Umbenennung der IDSF in WDSF und nicht um inhaltliche Änderungen handele. Da sich kein Widerspruch erhebt, lässt Sabine Haas en bloc abstimmen. Die Änderungen werden insgesamt einstimmig angenommen.

Sabine Haas erteilt Franz Allert das Wort. Dieser bedankt sich für die intensive und kontroverse Diskussion und das dabei gefundene gute Ergebnis. Für ein langes Schlusswort bleibe leider keine Zeit und auch die unerledigten Punkte werde Herr Gartmann jetzt nicht mehr behandeln können. Wie diese dann erledigt werden können, dafür müsse schnell eine Lösung gefunden und mitgeteilt werden. Auf diese Situation sei niemand vorbereitet. Er hoffe, dass dabei ein außerordentlicher VT vermieden werden könne.

Thomas Gartmann übernimmt abschließend die Verbandstagsleitung. Ihm bleibe nur noch allen eine gute Heimreise und bei dem Vermehren der erworbenen Kenntnisse in den kommenden Tagen viel Erfolg zu wünschen. Er freue sich auf ein baldiges Wiedersehen!


Sabine Haas


Norbert Döring
Verbandstagsleitung


Thomas Gartmann



Christoph Rubien
Schriftführer DTV